



**Infoveranstaltung zur Zwischenprüfung
Mittwoch, 24. September 2025**

Diana Knoll und Anne Utech

Ziele

- Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des 2. AJ
- Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Bestandteile

- **Schriftlich:** Aufsichtsarbeit (Klausur) in der Schule
 - Dauer: 120 Minuten
 - Inhalte: BHF 1 bis 10
 - Aufgaben orientieren sich an typischen beruflichen komplexen Pflegesituationen
- **Praktisch:** schriftliche Ausarbeitung einer Pflegeplanung und der Durchführung der Pflege im Betrieb
 - Dauer: 1. Tag: 180 Minuten, 2. Tag: max. 180 Minuten
 - reale Pflegesituation mit komplexer Pflegehandlung

Zeitpunkt bzw. Termine

- zum Ende des 2. Ausbildungsjahres/ bei Verkürzung nach einem Jahr
- **schriftlich:** 10. Dezember 2025 und 10. Juni 2026
- **praktisch:** im Rahmen einer Praxisbegleitung (nach Absprache)

→ Die Termine werden von der Pflegeschule geplant und den Auszubildenden und Betrieben ca. 4 Wochen vorher mitgeteilt

Folgende **Praxiseinsätze** sind absolviert:

- Orientierungseinsatz (bei 3jähriger)
- Pädiatrie
- Stationäre Langzeitpflege
- Stationäre Akutpflege
- Ambulante Akut- und Langzeitpflege

→ ZP findet im letzten Facheinsatz des 2. Ausbildungsjahres statt.

Praktische Zwischenprüfung

Praktische Zwischenprüfung

Anforderungen

Auszubildende zeigen ihre **Kompetenzen**

- in einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs,
- in der Pflegeplanung,
- in der Durchführung der erforderlichen Pflege,
- in der Evaluation des Pflegeprozesses,
- während des kommunikativen Handelns und
- in der Qualitätssicherung.

→ reale Pflegesituation mit komplexer Pflegehandlung

Praktische Zwischenprüfung: Prüfungsunterlagen

BS 12 verschickt

(ca. 3 Wochen vorher per E-Mail an TpA)

- Anschreiben mit Hinweisen zum Prüfungsablauf
- Einverständniserklärungen (siehe Folie 7)
- Zustimmung der Pflegedienstleitung
- Formblatt Zwischenprüfung
- Protokoll 1. Tag
- Vordrucke: Aufgabenstellung, Fallvorstellung, zeitlicher Ablaufplan, Pflegeplanung
- Eigenständigkeitserklärung
- Reflexionsbogen
- Bewertungsbogen (siehe Folie 13)

Einverständniserklärungen

Einverständniserklärung

Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

- ☐ praktischer Teil der Zwischenprüfung
- ☐ praktischer Teil der staatlichen Abschlussprüfung

Einverständniserklärung der pflegebedürftigen Person

Der Ausbildungsbetrieb hat mich darüber informiert, dass die bzw. der Auszubildende
_____ die o.g. Prüfung ablegt.

Ich bin damit einverstanden, dass die zu prüfende Person und die Prüfungskommission sich in meinen Räumen/ meinem Patientenzimmer aufhalten und die zu prüfende Person unter Aufsicht von Pflegefachpersonen Pflegemaßnahmen mit mir durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind.

Ich bin darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit zurücknehmen kann.

Datum/ Unterschrift der pflegebedürftigen Person (bei Kindern die/der gesetzliche Vertreter/ in)

Alternativ: Bestätigung der Einwilligung der pflegebedürftigen Person

der Ausbildungsbetrieb hat Frau/ Herrn _____

ausführlich darüber beraten, dass die bzw. der Auszubildende _____ die o.g. Prüfung ablegt.

Sie bzw. er ist damit einverstanden, dass sich die Prüfungskommission in ihren bzw. seinen Räumen bzw. dem Patientenzimmer aufhält und die zu prüfende Person Pflegemaßnahmen unter Aufsicht von Pflegefachpersonen durchführt, die pflegerisch notwendig oder ärztlich angeordnet sind.

Frau/ Herr _____
ist sich bewusst, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Datum/ Unterschriften der zwei Zeugen - Angehörige/ r und Pflegefachperson (alternativ zwei Pflegefachpersonen)



Stempel des Ausbildungsbetriebes

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Bilstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/soziales
Stand: August 2021



Einverständniserklärung

Information zur Voraussetzung der Prüfungsteilnahme der pflegebedürftigen Person

Für die Ausbildungsqualität ist es wichtig, dass praktische Abschlussprüfungen direkt mit den zu pflegenden Personen durchgeführt werden. Um ein rechtlich abgesichertes Verfahren zu gewährleisten, ist Folgendes wichtig:

- Die Teilnahme von Patientinnen bzw. Patienten und Bewohnerinnen bzw. Bewohnern an Prüfungen setzt deren Einwilligung voraus (im Fall von Kindern die Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreters/ in).
- Patientinnen bzw. Patienten und Bewohnerinnen bzw. Bewohner entscheiden über die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich selbst. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift auf der Einverständniserklärung oder mündlich gegenüber zwei Zeugen.
- Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf nicht stellvertretend in eine Prüfungsteilnahme einwilligen.

Prämisse für eine Prüfungsteilnahme ist, dass die pflegebedürftige Person in der Lage ist, in die Prüfungsteilnahme einzuwilligen. Dies setzt voraus, dass verstanden wird, was in der geplanten Prüfung persönlich auf die Person zukommt (d.h. es muss vorab eine ausführliche Information erfolgen). Die pflegebedürftige Person muss Vor- und Nachteile für die eigene Situation abwägen, eine Entscheidung für oder gegen die Prüfungsteilnahme treffen können und diese dann entsprechend zum Ausdruck bringen.

Auch Menschen, die unter Betreuung stehen und in der Lage sind der Prüfungsteilnahme zuzustimmen, können dies in der Regel schriftlich erklären (s. umseitige Einverständniserklärung). Selbst durch eine Demenzerkrankung ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit einer Person nicht automatisch aufgehoben.

Darüber hinaus gibt es jedoch Patientengruppen, die zwar einwilligungsfähig sind, jedoch eine Einwilligung aufgrund von Erkrankungen nicht schriftlich erklären können. Bei diesen muss von Seiten der Pflegeeinrichtung schriftlich festgehalten werden, dass

- eine Information der Betroffenen ausführlich erfolgte,
- die Informationen verstanden wurden,
- eine Willensentscheidung auf der Basis der Informationen erfolgte.

Dies müssen zwei Personen mit ihrer Unterschrift bestätigen. Dabei sollten vorrangig Angehörige einbezogen werden und die Einwilligung bestätigen. Die zweite Person, die die Einwilligungsbestätigung unterschreibt, sollte eine Pflegefachperson sein. Gibt es keine Angehörigen, muss die Einwilligung von zwei Pflegefachpersonen bezeugt werden.

Dementsprechend können Prüfungen nicht an Wachkomapatienten durchgeführt werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Bilstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/soziales
Stand: August 2021



Vorbereitungszeit und Auswahl der zu Pflegenden

- eine Woche (optional) vor der praktischen Prüfung
- PA weist Prüfling zwei zu pflegende Personen zu, jeweils mit Ersatz
(siehe Handreichung 2022, 2. Aufl.)
 1. mit **erhöhtem** Pflegebedarf, d.h. komplexe Pflegehandlung, mit Maßnahmen der direkten Pflege und Behandlungspflege, wie z.B. Richten und Verabreichen von Medikamenten (nach AVO), Transfer, aktivierende Grundpflege am WB, Kontrakturenprophylaxe, Unterstützung beim Ankleiden, Blutzuckermessung und Insulininjektion (nach AVO), Beratungsgespräch zur Ernährung
 2. mit **geringerem** Pflegebedarf mit Maßnahmen, wie z.B. VW bei PEG, Verabreichung von Sondenkost über PEG, Vitalzeichenkontrolle, Atemübungen im Rahmen einer Pneumonieprophylaxe

Wichtig

Es erfolgt **keine** Absprache zwischen der Lehrkraft und der Praxisanleitung hinsichtlich der Auswahl der zu pflegenden Personen.

Praktische Zwischenprüfung

Erhebung des Pflegebedarfs

Die Prüflinge

- sind verantwortlich für die Pflege der ausgewählten zu Pflegenden,
- erheben den Pflegebedarf für beide zu Pflegenden selbstständig und planen die Pflege (keine Vorgabe der Pflegemaßnahmen durch die Praxisanleitung),
- berücksichtigen bei der Planung den Zeitrahmen für die Durchführung der geplanten Pflegemaßnahmen (insgesamt maximal 90 Minuten für beide zu Pflegende),
- berücksichtigen bei der Planung nur Pflegemaßnahmen, die ihrem Ausbildungsstand entsprechen,
- führen die Pflegedokumentation der zu Pflegenden weiter.

Praktische Zwischenprüfung: 1. Tag

Praxisanleitung

- übergibt Prüfling alle Prüfungsunterlagen
- beaufsichtigt während der schriftlichen Ausarbeitung (180 Minuten)
- führt Protokoll (Formblatt)
- verschließt alle Unterlagen (inkl. Schmierzetteln) in Briefumschlag und
- bewahrt diesen für 2. Tag an einem sicheren Ort im Betrieb auf.

Prüfling

- notiert auf den Formblättern „Aufgabenstellung Zwischenprüfung“ für beide zu Pflegende mit erhöhtem und niedrigerem Pflegebedarf die geplanten Pflegemaßnahmen.

Praktische Zwischenprüfung: 1. Tag

Bei schriftlicher Ausarbeitung zu berücksichtigende Aspekte

- Zu pflegende Person mit **erhöhtem Pflegebedarf** und komplexer Pflegehandlung
 - Fallvorstellung: biographische Aspekte, Krankengeschichte, pflegerelevante Diagnosen mit zugeordneten Medikamenten, zeitlicher Ablaufplan
 - Infosammlung
 - Teilpflegeplanung zu der geplanten komplexen Pflegehandlung
- Pflegenden mit **niedrigerem Pflegebedarf**
 - Kurze Fallvorstellung: Stammdaten, pflegerelevante Diagnosen mit zugeordneten Medikamenten, zeitlicher Ablaufplan
 - Kurzvorstellung der geplanten Pflegemaßnahmen
- Nutzung der vorhandene Pflegedokumentation erlaubt

Praktische Zwischenprüfung: 2. Tag

- **Praxisanleitung und Lehrkraft** lesen und beurteilen gemeinsam schriftliche Ausarbeitung vor Prüfungsbeginn in einem dafür geeigneten Raum (Zeitfenster erfolgt in Absprache)

Durchführung durch Prüfling

1. Vorstellung der zu pflegenden Personen (max. 20 min)
2. Durchführung der Pflegemaßnahmen (max. 90 min)
3. Vorbereitung auf das Reflexionsgespräch mithilfe des Reflexionsbogens (max. 10 min)
4. Reflexionsgespräch (max. 30 min)
5. Bewertung/Notenfindung (ca. 20 min)

Bewertung

- erfolgt gemeinsam durch Praxisanleitung und Lehrkraft in einem geeigneten Raum mit Bewertungsbogen wie in Abschlussprüfung

Zwischenprüfung: 2. Tag

Bewertung praktischer Teil

Erläuterungen:

Die Kompetenzbereiche sind in die Kategorien (Kat.) A und B unterteilt. **Kat. A** entspricht den **Vorbehaltsaufgaben** gemäß § 4 PfIBG sowie den Maßnahmen, die eine **direkte, potenzielle Gefährdung** der zu pflegenden Menschen, beinhalten. Sofern **eine** Kat. A „nicht“ den Anforderungen entspricht und dies nicht aktiv und erläuternd von dem Prüfling in der Prüfung bzw. im Reflexionsgespräch aufgegriffen wird, führt dies zum **Nichtbestehen der Prüfung**. Die Kategorien in den verschiedenen Kompetenzbereichen sind einzeln zu betrachten und können nicht ausgeglichen werden. Sofern die beiden Fachprüfenden bei der Bewertung einer Kat. A abweichen, **muss** dies von beiden Fachprüfenden in den **Bemerkungen** erläutert werden.

Kat.	<u>Kompetenzbereich I:</u> Schriftliche Ausarbeitung:	Nicht beurteil- bar	Entspricht den Anforderungen:			
			...im besonderen Maße	...im vollen Umfang	...im Wesent- lichen	...nicht
			++	+	+-	--
B	Kurzbiografie, Kurzanamnese	☐	☐	☐	☐	☐
A	Pflegeplanung entsprechend der komplexen Pflegesituation	☐	☐	☐	☐	☐
B	Gegliederte Informationssammlung (bedürfnisorientiertes Pflegemodell)	☐	☐	☐	☐	☐
B	Medizinische Diagnosen, Medikamente nach AVO	☐	☐	☐	☐	☐

Kriterien der Kategorie A im Bewertungsbogen

- Fachkorrekte Durchführung der Pflegemaßnahmen inklusive Wahrung der Intimsphäre und Sicherung der zu pflegenden Person
- Beobachtung
- Dokumentation
- Evaluation
- Hygienisches Arbeiten
- Umsetzung der AVO
- Reflexion: Pflegefachliche Begründung der durchgeführten Maßnahmen

Ergebnis der Zwischenprüfung

- Gesamtnote der Zwischenprüfung:
50% schriftlich (Klausur) und 50% praktische Prüfung. Auf Antrag kann die Note auf dem 2. Jahreszeugnis ausgewiesen werden
- Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden
- Auf der Grundlage des Ergebnisses werden erforderliche Maßnahmen zur weiteren Kompetenzentwicklung des Auszubildenden getroffen und die Auszubildenden entsprechend beraten

Terminvorschau

- **Informationsveranstaltung Abschlussprüfung + Zulassung**
 - 08. Oktober 2025 LOK Informationen zur Abschlussprüfung (online)
 - 18. März 2026 LOK Informationen zur Zwischenprüfung (online)
 - 01. April 2026 LOK Informationen zur Abschlussprüfung (online)
- **Anstehende Prüfungstermine**
 - Schriftliche Abschlussprüfungen: 5.,6.,7. November 2025
 - Praktische Abschlussprüfungen: ab 10. November – 21. November und 05. – 09. Januar
 - Mündliche Abschlussprüfungen: ab 2. Januarwoche
- **Abschlussfeier:** 27. Januar 2026
- **LOK-Austauschtreffen:** 16. April 2026 LOK-Austauschtreffen in der Mensa der BS 12

Ihre Fragen...

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**